

# **Geschäftsordnung**

## **des Aufsichtsrates der telegate AG**

### **I. Allgemeines**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.

### **II. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied leitet die Wahl.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor dem regulären Ende der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden oder während der Amtszeit ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden niederlegen, ist unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

### **III. Sitzungen und Beschlussfassung**

1. Häufigkeit und Ort der Sitzungen  
In jedem Kalenderquartal findet eine ordentliche Sitzung des Aufsichtsrates statt. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekannt zu gebenden Ort statt.
2. Einladung und Sitzungsvorbereitung  
Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, auf seine Anweisung, durch die Gesellschaft. Zwischen der Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates und dem Sitzungstag sollen im Regelfall mindestens vierzehn Tage liegen. Der Vorsitzende darf auch mit einer Frist von nur einer Woche einladen, wenn die Sitzung bereits in einer früheren Aufsichtsratssitzung terminiert wurde. Die Einladung muss in jedem Fall eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand lässt den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates bis spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung die relevanten Unterlagen in dem für die Arbeit des Aufsichtsrates erforderlichen und an-

gemessenen Umfang (einschließlich einer begründeten Stellungnahme oder Empfehlung des Vorstandes) zukommen, soweit (a) Diskussions- oder Beschlusspunkte auf Wunsch oder Anregung des Vorstandes auf die Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung genommen wurden oder (b) soweit der Aufsichtsrat aufgrund des Gesetzes, der Satzung oder der Geschäftsordnung gehalten ist, Tagesordnungspunkte zu erörtern oder darüber zu beschließen.

3. Verlangen nach zusätzlichen Tagesordnungspunkten

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann vom Vorsitzenden verlangen, bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu nehmen. Wenn die Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung bereits abgeschickt ist, lässt der Vorsitzende die von ihm noch aufgenommenen Tagesordnungspunkte den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates per Fax mitteilen. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates weniger als 4 Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes fordert, steht es im Ermessen des Vorsitzenden, diesen in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die noch nicht in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung genannt waren und die auch nicht mindestens 14 Tage vor der Sitzung noch nach diesem Absatz 3 nachträglich bekanntgegeben wurden, findet nur unter den Voraussetzungen des nachstehenden Absatzes 7 statt.

4. Durchführung der Sitzungen; Teilnehmer

Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Soweit am Ort der Aufsichtsratssitzung die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, können Mitglieder des Aufsichtsrates auch per Videokonferenz oder durch telefonische Zuschaltung an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und auch auf diesem Wege ihre Stimmen im Rahmen der Beschlussfassung abgeben. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen alle Mitglieder des Vorstandes in persönlicher Anwesenheit teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrates etwas anderes entscheidet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen als Gäste zur Teilnahme an einzelnen Aufsichtsratssitzungen oder Teilen davon einladen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch verlangen, dass der Aufsichtsrat über die Teilnahme der Gäste abstimmt.

5. Protokoll

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, des-

sen deutsche Fassung von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird und verbindlich ist.

6. Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrates. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Er kann auch Kombinationen einzelner Abstimmungsarten anordnen. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen, soweit dies technisch möglich ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Verbleibt es bei der Stimmengleichheit, gilt der Beschlussvorschlag als nicht gefasst.

7. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig bekanntgegebene Tagesordnungspunkte

Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss bleibt endgültig unwirksam, wenn ein abwesendes Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist der Beschlussfassung widerspricht. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, wird der Beschluss mit Ablauf der vom Vorsitzenden bestimmten Frist wirksam, sofern - unter Zusammenzählung der von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen und der etwaigen von abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich abgegebenen Stimmen - die für den Beschluss erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

8. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrates durch schriftliche (einschließlich fernschriftlicher) Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefon oder per E-Mail oder mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn es der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnet. Der Vorsitzende hat in diesem Fall den Aufsichtsratsmitgliedern den Beschlussantrag mitzuteilen und einen angemessenen Zeitraum für die Stimmabgabe einzuräumen. Dieser Zeitraum soll im Regelfall mindestens eine Woche betragen. Eine Niederschrift der auf diese Weise

gefassten Beschlüsse ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden.

9. Gebrauch der englischen Sprache

Solange nicht die sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates einstimmig etwas anderes beschließen, wird die vollständige Einbindung der nicht-deutschsprachigen Mitglieder in die Arbeit des Aufsichtsrates wie folgt ermöglicht. Die Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates (Absatz 1), die Vorlage aller vom Vorstand vorzulegenden Unterlagen (Absatz 2) und die Bekanntgabe von Ergänzungen der Tagesordnung (Absatz 3) erfolgen auch auf Englisch. Die Sitzungen des Aufsichtsrates (Absatz 4) werden simultan in die englische Sprache gedolmetscht. Das gleiche gilt für Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrates, an denen nicht deutschsprachige Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen, es sei denn, die nicht deutschsprachigen Teilnehmer der Ausschusssitzung verzichten auf die Simultanübersetzung oder alle Mitglieder des Ausschusses sprechen Englisch und beschließen einstimmig, die Ausschusssitzung auf Englisch abzuhalten. Das Protokoll über Sitzungen des Aufsichtsrates (Absatz 5) wird immer auch auf Englisch angefertigt. Das gleiche gilt für Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates ungeachtet dessen, ob dem Ausschuss nicht deutschsprachige Mitglieder angehören. Mitteilungen nach Absatz 7 erfolgen an nicht deutschsprachige abwesende Mitglieder auf Englisch. Beschlussvorlagen für außerhalb von Aufsichtsratssitzungen zu fassende Beschlüsse (Absatz 8) werden auch auf Englisch abgefasst. Alle einzelnen (auch die deutschsprachigen) Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten sowohl die deutsche als auch die englische Fassung aller an sie gerichteten Einladungen, Mitteilungen und Unterlagen, solange sie nicht auf die englische oder die deutsche Fassung verzichten.

**IV. Verschwiegenheitspflicht**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

## **V. Berichte**

Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden jedem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats zugeleitet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen und Kopien davon zu erhalten.

## **VI. Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen durch Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Hat ein nach Absatz 1 dieser Ziffer VI gebildeter Ausschuss nicht rein beratende Funktion, sondern werden einem solchen Ausschuss Beschlüsse übertragen, besteht er aus mindestens drei Mitgliedern. Für die Beschlussfassungen durch Ausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates entsprechend.
3. Der Vorsitzende jedes Ausschusses hat im Rahmen der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit des Ausschusses und die gefassten Beschlüsse zu berichten.

Planegg-Martinsried, 25. Juni 2014

Der Aufsichtsrat,  
durch seinen Vorsitzenden:



Dr. Michael Wiesbrock